

181.

A n t r ä g e

zum mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation
der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 43, den Entwurf eines Gesetzes über die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen zu erhebenden Kosten betreffend.

Eingegangen am 10. März 1884.

(Königl. Decret Nr. 43, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Bericht Nr. 93, Landt.-Acten, Berichte der I. Kammer, 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer vom 5. März 1884, Nr. 30.)

Die Kammer wolle beschließen:

Zu § 1.

1. Für den Fall der Annahme des § 148, 2 a des Gesetzentwurfs, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend, hinter dem Worte: „Sachverständigen“ die Worte:
„und Zeugen“
einzuschalten;
2. mit diesem Zusätze § 1 anzunehmen.

Zu § 2.

1. Für den Fall der Annahme der Anträge zu § 13 und § 15 an Stelle der Worte: „13 und § 15“
„12 a“
zu setzen;
2. für den Fall der Annahme des § 45 des Gesetzentwurfs, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend, das Wort:
„13.“
hinter § 45 zu streichen;
3. mit diesen Aenderungen § 2 anzunehmen.

Zu §§ 3, 4, 5, 6.

Diese Paragraphen unverändert anzunehmen.

Zu § 7.

1. Das Wort: „den“ im zweiten Absätze mit den Worten:
„mindestens einem der“
zu vertauschen;
2. mit dieser Aenderung § 7 anzunehmen.